



**Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

## Amtlicher Teil

### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



#### Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

Mittwoch, 4. September 2019	18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss
Mittwoch, 18. September 2019	19:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15 \*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

#### Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S.289 ff.) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen

##### I. ABSCHNITT

##### Benennung und Hoheitszeichen

###### § 1

###### Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Droyßiger-Zeitzer Forst“.

###### § 2

###### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde wird wie folgt beschrieben:

„In Silber eine blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern und Stiel sowie schwarzen Ranken zwischen zwei aus den Außenseiten eines grünen Dreibergs wachsenden, in den Schildrand verschwindenden grünen Nadelbäumen mit schwarzem Stamm; der Dreiberg belegt mit einem silbernen konturierten blauen Wellenbalken.“

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist grün weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügt

ten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Verbandsgemeinde. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.“

##### II. ABSCHNITT Organe

###### § 3

###### Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

###### § 4

###### Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder des Kommunalverfassungsgesetzes zuständig ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 11a im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
8. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt

### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Innenausschuss, Bauausschuss sowie den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss

(1) Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Verbandsgemeinderates vor.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister. Vorsitzender des Ausschusses ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 – E 6, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 9 (§ 8, Abs. 1, Nr. 4 bleibt davon unberührt) und die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikantinnen im Anerkennungsjahr im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
7. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 50.000 Euro
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,01 Euro bis 25.000,00 Euro.
9. die Genehmigung von Dienstreisen und Weiterbildungen des Verbandsgemeindebürgermeisters, der Verbandsgemeinderäte, der sachkundigen Einwohner sowie die Genehmigung von Freistellung des Verbandsgemeindebürgermeisters.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates.

(4) Der Innenausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Innenausschuss werden nach § 49 Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(5) Der Innenausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
2. Aufgaben nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtrags Haushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

(6) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Ausschuss werden nach § 49, Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(7) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Tourismuswerbung und Wirtschaftsförderung
2. Planung, Betrieb und Unterhaltung touristischer Einrichtungen, Sozialeinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde
3. Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
4. Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
5. weitere Angelegenheiten der Bildung und Betreuung im Gebiet der Verbandsgemeinde
6. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
7. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtrags Haushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

(8) Der Bauausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Ausschuss werden nach § 49, Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(9) Der Bauausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben der Flächennutzungsplanung
2. Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen der Verbandsgemeinde
4. Errichtung und Unterhaltung von Straßen und Wegen bei denen die Verbandsgemeinde Baulastträger ist

5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

### § 7

#### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 8

#### Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden
2. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte sofern die dort festgelegte Wertgrenze im Einzelfall unterschritten wird.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt
4. Die befristete Einstellung für die Dauer der Krankheitsvertretung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen S 1 – S8a, soweit die betreffenden Arbeitnehmer aus der Lohnfortzahlung ausgeschieden sind.

(2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

### § 9

#### Nachtragsatzung

Der Verbandsgemeinderat wird gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragsatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 5 z. H. die Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen übersteigen.

### § 10

#### Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Für den Verhinderungsfall wählt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters zwei Bedienstete der Verbandsgemeinde als Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ und „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

(2) Die Wahl und Abwahl erfolgen nach § 56 Abs. 3 KVG LSA.

### § 11

#### Gleichstellungsbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters einen in der Verwaltung Tätigen und betraut ihn mit der Gleichstellungsarbeit. Von seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist der Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Er ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen des Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

## III. ABSCHNITT

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

### § 12

#### Einwohnerversammlung

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### § 13

#### Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat und der Haupt- und Finanzausschuss halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Allgemeine Erklärungen oder Diskussionen sind keine Fragen und daher nicht zulässig. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

#### § 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

##### § 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Verbandsgemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

#### V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie des Verbandsgemeindewahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Droyßig - WGH „Central“ Camburger Str. 5  
- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15  
- Markt, Bushaltestelle  
- Hassel 13, an der Bushaltestelle

OT Romsdorf - Kreisstraße 5  
OT Stolzenhain - Stolzenhain 2  
OT Weißenborn - Dorfstraße 42  
OT Bergisdorf - Schulberg 13b  
OT Großosida - Am Dorfplatz, Schmale Str. 4  
OT Golben - Bushaltestelle, Golben 10  
OT Droßdorf - Am Gemeindeamt, Schulweg 23  
OT Rippicha - An der Feuerwehr, Gartenweg  
OT Röden - Vor Grundstück Röden 3  
OT Kuhndorf - Bushaltestelle gegenüber Hainicher Weg 16  
OT Frauenhain - Frauenhainer Dorfstraße 1  
OT Zetzschdorf - Vor Grundstück Zetzschdorf 7  
OT Heuckewalde - Am Sportlerheim Pölziger Str. 27  
OT Loitzschütz - Am Hirtenplatz, Heuckewalder Str. 21  
OT Giebelroth - Vor Grundstück Giebelroth 13  
OT Schellbach - Am Feuerwehrgerätehaus, Besenstr. 32a  
OT Ossig - gegenüber Johann-Gottlob-Rössler-Str. 49  
OT Lonzig - Feuerwehrgerätehaus Lonziger Hauptstraße 49  
OT Kretzschau - Hauptstraße 36  
- rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27  
- gegenüber Dorflage 12  
OT Näthern - am Haus Nr. 7  
OT Döschwitz - Bushaltestelle am Park, gegenüber Naumburger Str. 10  
OT Gladitz - Luckenauer Str. 48  
OT Hollsteitz - Ecke Straßenberg 54/Am Park  
OT Kirchsteitz - Döschwitzer Str. 1  
- Siedlung 36  
OT Grana - Bergstraße 1  
- Alte Schulstraße 23  
OT Mannsdorf - Am Teich 21  
OT Salsitz - Alte Dorfstraße 23  
Bahnhof Haynsburg - Nr. 47  
OT Kleinosida - Kleinosidaer Str. 19  
OT Bröckau - Dorfplatz  
OT Wittgendorf - Gartenstr. 30  
OT Kleinpörthen - Kleinpörthener Dorfstr. 29  
OT Wetterzeube - Bahnbrücke, Hauptstr. 1  
OT Koßweda - Am Rauschebach 13  
OT Dietendorf - Dietendorf Nr. 20  
OT Rossendorf - Am Sachsenberg 1  
OT Pötewitz - Crossener Str. 15  
OT Trebnitz - Birkenweg 5  
OT Schkauditz - Bushaltestelle, Zeitzer Str. 13  
OT Obersiedel - Obersiedel 1  
OT Schleckweda - Elsterweg 10  
OT Breitenbach - Mittelstr. 23  
Schneidemühle - am Haus 1  
OT Schlottweh - Schlottweh 1  
OT Haynsburg - Burgstraße 10  
OT Goßbra - gegenüber Grundstück An der Försterei 19  
OT Katersdobersdorf - Katersdobersdorf 6  
OT Sautzschen - Elsterstraße 16  
OT Raba - Rabaer Dorfstraße 14

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann im Forstkurier hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.vgem-dzf.de](http://www.vgem-dzf.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht

werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

### § 17

#### Schriftverkehr der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(1) Der Schriftverkehr der Verbandsgemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst  
mit Sitz in Droyßig

Der Verbandsgemeindevorsteher

(2) Handelt die Verbandsgemeinde für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag(Besorgung) wird der Schriftverkehr unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst  
mit Sitz in Droyßig

Der Verbandsgemeindevorsteher  
handelnd im Namen und im Auftrag der (Name der Mitgliedsgemeinde)

### VI. ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 18

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### § 19

#### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst vom 29.01.2018 außer Kraft.

#### Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde durch den Burgenlandkreis am 15.08.2019 (AZ 151103/E/52/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Droyßig, den 16.08.2019

Kraneis  
Verbandsgemeindevorsteher



#### Anlage zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

beschlossen am 03.07.2019  
Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 3)



## Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Donnerstag, dem 19.09.2019 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.\*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

#### In der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 28.05.2019 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

029/2019	Genehmigung über die Annahme einer Spende
038/2019	Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines Entwicklungs- und Nutzungskonzeptes für die Freilichtbühne am Schloss Droyßig.

#### Im öffentlichen Teil der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig vom 02.07.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

001/GRD/2019	Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019
002/GRD/2019	Wahl des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters
003/GRD/2019	Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig
004/GRD/2019	Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

#### Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### In der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 20.08.2019 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

014/GRD/2019	1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Droyßig von 02.07.2019
017/GRD/2019	Willensbekundung zum Verbrennungsverbot für die Gemeinde Droyßig
018/GRD/2019	Festlegung des Nutzungsentgeltes für die private Nutzung des Sportlerheimes Droyßig, Friedensstraße 8 in 06722 Droyßig